

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Konz über die 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung –

vom _____

Der Verbandsgemeinderat Konz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Es werden folgende Änderungen durchgeführt.

1. § 2 „Beitragsfähige Aufwendungen“

Abs.1: Im ersten Satz werden die Worte „und die flächenmäßige Erweiterung,“ nach dem Wort „Herstellung“ gestrichen.

Abs.2: In Nr. 2 wird die Angabe „§22“ mit „§26“ ersetzt.

2. §3 „Gegenstand der Beitragspflicht“:

Abs.1: unter Zif. c wird „nebeneinander liegende“ durch „unmittelbar aneinander angrenzende“ ersetzt.

3. §4 „Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet“

Abs.2 wird gestrichen.

4. §5 „Beitragsmaßstab“:

Abs.1: „Maßstab“ wird in „Beitragsmaßstab umbenannt und die Angabe „nach Abs. 2 ermittelte“ wird ergänzt.

Abs.2: In Zif. 1 wird hinter „Tiefenbegrenzung“ die Angabe „nach Nr. 2“ ergänzt und der letzte Satz gestrichen.

In Zif. 2a und 2b, wird jeweils im ersten Satz „unmittelbar“ hinzugefügt.

In Nr. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

In Nr. 5 wird „Freizeitanlage“ ergänzt

In Nr. 6 wird nach „Campingplatz“. „oder Wochenendhausgebiet“ ergänzt. Am Ende des ersten Abschnitts wird nach „20 m²“, „und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 40 m²“ ergänzt.

Am Ende von Abs. 2, nach Nr. 8, wird „so“ durch die Angabe „nach Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9“ ersetzt.

Abs.3 Nr. 2 wird gestrichen, alle nachfolgenden Absätze rücken dementsprechend in der Nummerierung 1 Stelle nach vorn.

Abs.3 Nr. 2 wird nach „Baumassenzahl“ die Angabe „oder nur die Höhe der baulichen Anlagen“ gestrichen. Im weiteren Verlauf des Satzes wird nach „Baumassenzahl“ die Angabe „bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe“ gestrichen und folgendes eingefügt: „Ist nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird mit der höchstzulässige Traufhöhe gerechnet.“

Abs.3 Nr. 4, wird in der Klammer „Wochenendhäuser“ ergänzt

Abs.3 Nr. 7 wird durch „Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen oder genehmigten Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.“ ersetzt.

5. §7 „Vorausleistungen“:

Abs.1: „können“ wird durch „werden“ ersetzt und „werden“ am Ende des Satzes gestrichen.

6. § 10 „Veranlagung und Fälligkeit“

Abs.2 entfällt

7. §12 „Erhebung wiederkehrender Beiträge und Benutzungsgebühren“ wird durch „Erhebung wiederkehrender Beiträge“ mit folgendem Inhalt ersetzt:

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Der wiederkehrende Beitrag wird nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zu den Gebühren erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

8. §13 „Erhebung wiederkehrender Beiträge/Beitragsmaßstab“ wird durch „Entstehung des Beitragsanspruches“ mit folgendem Inhalt ersetzt:

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

9. §14 „Vorausleistungen“ wird wie folgt eingefügt:

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.
Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

10. §15 „Veranlagung und Fälligkeit“ wird wie folgt eingefügt:

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

11. §16 „Erhebung Benutzungsgebühren“ lautet wie folgt:

Die Bezeichnung ändert sich von §12 zu §16

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Gebühren werden nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zum wiederkehrenden Beitrag erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

12. §17 „Gegenstand der Gebührenpflicht“

Die Bezeichnung ändert sich von §15 zu §17

13. §18 „Benutzungsgebührenmaßstab“

Die Bezeichnung ändert sich von §14 zu §18

14. §19 „Entstehung der Entgeltansprüche“

Die Bezeichnung ändert sich von §17 zu §19

15. §21 „Gebührensschuldner“

Die Bezeichnung ändert sich von §18 zu §21

Abs.1: lediglich „Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten“ bleibt stehen.

Abs.2: wird wie folgt ergänzt: „(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Wohnungs- und Teileigentum unter der Voraussetzung, dass jeweils ein eigener Wasserzähler vorhanden ist, jeder einzelne Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschuldner.“

Abs.3: es wird „Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grund Berechtigte sind Gesamtschuldner“ hinzugefügt

16. §22 „Fälligkeiten“

Die Bezeichnung ändert sich von §19 zu §22

Zif. 1-4 werden wie folgt ersetzt: „Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Absatz 2 bleibt unberührt.“

17. §23 Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und der Inbetriebsetzung/ Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Bezeichnung ändert sich von §20 zu §23

Abs. 2 wird ab „Stundenwerten“ wie folgt ersetzt: „Diese werden auf der Basis der jährlichen Ermittlung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln (KGST) ermittelt.“

Abs. 4 lautet wie folgt: „Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Abs. 5 lautet wie folgt: „Gebührensschuldner ist der Adressat der Genehmigung. Die Verbandsgemeinde kann eine Vorausleistung auf die Verwaltungsgebühr erheben.“

18. §24 „Aufwendungsersatz“

Die Bezeichnung ändert sich von §21 zu §24

19. §25 „Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse“

Die Bezeichnung ändert sich von §22 zu §25

20. §26 „Umsatzsteuer“

Die Bezeichnung ändert sich von §23 zu §26

21. §27 „Inkrafttreten“

Die Bezeichnung ändert sich von §24 in §27

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konz, den _____ 2021

Verbandsgemeinde Konz

(Siegel)

Joachim Weber
Bürgermeister